

**118 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G. P.).**

## Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (105 der Beilagen): Bundesgesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung.**

Der Justizausschuß hat die oben bezeichnete Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 27. März 1950 behandelt. General- und Spezialdebatte wurden unter einem abgeführt und die Regierungsvorlage eingehend durchberaten, wobei außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Grete Rehor, Selinger, Dr. Scheff, Marianne Pollak, Dr. Zechner, Reismann, Preußler, Dr. Pfeifer sowie der Bundesminister für Justiz, das Wort ergriffen.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Beratungen wurden zahlreiche Abänderungen und Ergänzungen der Regierungsvorlage beschlossen. Diese gehen zum großen Teil auf Anregungen des Bundesministeriums für Justiz zurück. Das Bundesministerium für Justiz hatte seinerzeit die in Betracht kommenden Behörden und Körperschaften um Stellungnahme zu seinem die Grundlage der Regierungsvorlage bildenden Entwurf ersucht. Wegen der im vorliegenden Falle gebotenen besonderen Dringlichkeit der Behandlung konnte das Einlangen dieser Stellungnahmen vorerst nicht abgewartet werden und sie konnten daher auch erst in einem Zeitpunkt verwertet werden, als die Regierungsvorlage bereits der parlamentarischen Behandlung zugeleitet worden war.

Der Justizausschuß hat folgende wichtigeren Abänderungen und Ergänzungen beschlossen:

Im § 1 Abs. 1 lit. a wurde auch das Verlegen unzüchtiger Schriften usw. ausdrücklich unter Strafsanktion gestellt, die Strafbarkeit des Vorrätighaltens solcher Gegenstände jedoch auf jene Fälle eingeschränkt, in denen der Täter die spätere Verbreitung beabsichtigt hat.

Dem § 3 wurde ein dritter Absatz angefügt, der die Bestimmung enthält, daß die sogenannten „Verfallsbeteiligten“ zur Hauptverhandlung zu laden sind, wobei ihnen, soweit es sich um den Verfall handelt, die Rechte des Angeklagten zustehen. Diese Änderung machte aus gesetzlichen Gründen auch eine Änderung des § 8 Abs. 2 erforderlich.

Der Anwendungsbereich des § 5 (Gewerbeverlust) wurde auf jene Fälle eingeschränkt, in denen der Gewerbeberechtigte sich des Verbrechens nach § 1 schuldig gemacht hat. Ferner wurden die Worte „oder der Beaufsichtigung“ gestrichen, weil der Justizausschuß der Ansicht war, daß man dem Unternehmer nicht eine für ihn nur schwer erfüllbare Pflicht der Beaufsichtigung seiner Angestellten aufbürden dürfe, deren Verletzung mit der unter Umständen existenzvernichtenden Entziehung der Gewerbeberechtigung bedroht wäre.

Dem § 9 Abs. 1 wurde eine Bestimmung angefügt, wonach dann, wenn dem Beschuldigten auch ein Verbrechen zur Last liegt, dessen Aburteilung dem Schwurgericht zukommt, das Strafverfahren wegen dieses Verbrechens absondert zu führen ist. Diese Ergänzung wurde deshalb vorgenommen, weil es notwendig erscheint, die Entscheidung in den Fällen der §§ 1 und 2 unter allen Umständen den Jugend-schöffen vorzubehalten.

Die wichtigste Änderung des § 10 Abs. 1 besteht darin, daß im Eingang das Wort „Schul-aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt wurde. Demnach wird jede Behörde sowie jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, antragsberechtigt sein. Die Worte „durch Unzüchtigkeit“ wurden, weil in diesem Zusammenhange überflüssig, gestrichen.

Dem § 12 Abs. 2 wurde die Bestimmung angefügt, wonach Art. 109 des Bundes-Verfassungsgesetzes unberührt bleibt. Das bedeutet, daß

2

in Wien, wo für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung die Geschäfte der Bezirks- und der Landesinstanz vom Bürgermeister als Landeshauptmann und dem ihm unterstellten Magistrat in einer Instanz geführt werden, der Instanzenzug in allen Fällen an das Bundesministerium für Inneres geht.

Der § 15 Abs. 1 wurde neu gefaßt. Demnach ist auch mit Strafe bedroht, wer in anpreisenden Ankündigungen von Schriften u. dgl. auf deren im Sinne des § 2 anstößigen Inhalt hinweist.

Die Bestimmung des § 16 wurde dahin erweitert, daß auch die zwar formell noch in Kraft stehende, praktisch aber als obsolet zu betrachtende Verordnung der Bundesregierung vom 23. März 1934, BGBl. I Nr. 171, zum Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesundheit, aufgehoben wird.

In der Vollzugsklausel des § 18 soll das Bundesministerium für Inneres nur hinsichtlich der §§ 10 bis 12, nicht aber auch hinsichtlich der §§ 13 und 14 auf das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht hingewiesen werden.

Der Justizausschuß legt Wert darauf, die Bestimmungen der Regierungsvorlage in folgenden Punkten zu erläutern:

Die Strafbestimmungen des § 1 sind nach Ansicht des Justizausschusses zweifellos dahin auszulegen, daß der Täter nur dann bestraft werden kann, wenn ihm der unzüchtige Inhalt, beziehungsweise Charakter des Gegenstandes, auf den sich seine Handlung bezieht, bekannt war. Von der Einfügung des Wortes „wissentlich“ im Eingang des Abs. 1 nach den Worten „in gewinn-süchtiger Absicht“ konnte daher Abstand genommen werden.

Zu § 2 Abs. 1 lit. b legte der Justizausschuß Wert auf die Feststellung, daß seiner Meinung nach das Herzeigen anstößiger Abbildungen u. dgl., wenn diese Verfehlung nicht über den Kreis der Familie oder einer Schulklasse hinauswirkt, nicht unter den Begriff des Verbreitens und damit auch nicht unter die Strafsanktion der lit. b fällt, sondern lediglich der häuslichen Zucht, beziehungsweise der disziplinären Ahndung durch die Schule zu überlassen ist.

Der Justizausschuß ergreift die Gelegenheit, um an die Presse den eindringlichen Appell zu richten, in ihrer Berichterstattung über Tagesereignisse und insbesondere in ihrer Gerichtssaalberichterstattung nach Tunlichkeit alles zu vermeiden, was auf unsere Jugend einen schädlichen Einfluß ausüben könnte. Es besteht nach Ansicht des Ausschusses überdies Anlaß, auch an den Rundfunk die Mahnung zu richten, seine Programmgestaltung in dieser Hinsicht einer Revision zu unterziehen.

Schließlich ist der Justizausschuß der Meinung, daß sich die Schaffung einer Bestimmung, wonach die behördliche Zulassung eines Filmes zur Vorführung vor Jugendlichen die an der Vorführung eines solchen Filmes vor Jugendlichen beteiligten Personen straffrei macht, erübrigt, da in einem solchen Falle dem Täter der gute Glaube wohl kaum abgesprochen werden könnte.

Der Justizausschuß hat den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf mit den besprochenen Abänderungen und Ergänzungen angenommen und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 27. März 1950.

Lola Solar,  
Berichterstatterin.

Dr. Nemezc,  
Obmann.

1950

**Bundesgesetz vom  
über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen  
sittliche Gefährdung.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

**Gerichtliche Straf- und  
Verfahrensbestimmungen.**

§ 1. (1) Eines Verbrechens macht sich schuldig, wer in gewinnsüchtiger Absicht

- a) unzüchtige Schriften, Abbildungen, Laufbilder oder andere unzüchtige Gegenstände herstellt, verlegt oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält,
- b) solche Gegenstände einführt, befördert oder ausführt,
- c) solche Gegenstände anderen anbietet oder überläßt, sie öffentlich ausstellt, aushängt, anschlägt oder sonst verbreitet oder solche Laufbilder anderen vorführt,
- d) sich öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken oder verbreiteten Schriften zu einer der in den lit. a bis c bezeichneten Handlungen erbieht,
- e) auf die in lit. d bezeichnete Weise bekanntgibt, wie von wem oder durch wen unzüchtige Gegenstände erworben oder ausgeliehen oder wo solche Gegenstände besichtigt werden können.

(2) Die Tat wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 500.000 S verhängt werden.

(3) Wurde die Tat mit Beziehung auf ein Druckwerk verübt, so sind die für das Vergehen nach § 516 StG. geltenden Bestimmungen des Preßgesetzes über den Verfall des Druckwerkes, die Unbrauchbarmachung der zu seiner Herstellung dienenden Platten und Formen, die vorläufige Beschlagnahme und das Strafverfahren in Preßsachen überhaupt dem Sinne nach anzuwenden.

§ 2. (1) Eines Vergehens macht sich schuldig, wer wissentlich

- a) eine Schrift, Abbildung oder sonstige Darstellung, die geeignet ist, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen durch Reizung der Lüsternheit oder Irreleitung des Geschlechtstriebes zu gefährden, oder einen solchen Film oder Schallträger einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt anbietet oder überläßt,
- b) eine solche Schrift, Abbildung oder sonstige Darstellung auf eine Art ausstellt, aushängt, anschlägt oder sonst verbreitet, daß dadurch der anstößige Inhalt auch einem größeren Kreis von Personen unter 16 Jahren zugänglich wird,
- c) einer Person unter 16 Jahren ein solches Laufbild oder einen solchen Schallträger vorführt oder eine Theateraufführung oder sonstige Darbietung oder Veranstaltung der bezeichneten Art zugänglich macht.

(2) Die Tat wird, sofern sie nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 250.000 S verhängt werden.

§ 3. (1) Im Strafurteil wegen eines nicht mit Beziehung auf ein Druckwerk begangenen Verbrechens nach § 1 sowie im Strafurteil wegen Vergehens nach § 2 sind die Gegenstände, auf die sich die mit Strafe bedrohte Handlung bezieht, für verfallen zu erklären, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(2) Im Strafurteil wegen Vergehens nach § 2 kann vom Verfall abgesehen werden, wenn er an der strafbaren Handlung Unbeteiligte unbillig hart trafe.

(3) Personen, die ein Recht an den im Abs. 1 bezeichneten Gegenständen geltend machen, sind, wenn dies ausführbar ist, zur Hauptverhandlung zu laden. Sie haben in der Hauptverhandlung und dem nachfolgenden Verfahren, soweit es sich um den Verfall handelt, die Rechte des Angeklagten. Doch wird durch ihr Nichterscheinen das Verfahren und die Urteilsfällung

4

nicht gehemmt. Auch können sie gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben. Die Frist zur Anmeldung von Rechtsmitteln beginnt für sie mit der Verkündung des Urteils, auch wenn sie dabei nicht anwesend waren.

§ 4. (1) Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung aus einem Grunde, der die Bestrafung ausschließt, nicht möglich, so ist, wenn der öffentliche Ankläger dies beantragt, im selbständigen Verfahren auf Verfall (§ 3) zu erkennen.

(2) Das Gericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung, über das auf Grund der Hauptverhandlung gefällte Urteil und dessen Anfechtung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ergeben sich die Voraussetzungen für das selbständige Verfahren in der Hauptverhandlung über eine Anklage, so kann über den Antrag auf Verfall oder Unbrauchbarmachung in dem freisprechenden Erkenntnis oder, wenn es zu einem Urteil in der Hauptsache nicht kommt, in einem besonderen Urteil erkannt werden.

§ 5. Ist eine nach § 1 strafbare Handlung beim Betriebe eines Gewerbes oder einer anderen Unternehmung begangen worden, so kann im Strafurteil auch auf Entziehung des Gewerbes oder der Berechtigung zur Fortführung des Unternehmens auf bestimmte Zeit, und zwar höchstens auf die Dauer von fünf Jahren, erkannt werden, wenn der Unternehmer oder sein Stellvertreter von der strafbaren Handlung Kenntnis hatten oder es bei der Auswahl des Angestellten, der die Tat verübt hat, an der erforderlichen Sorgfalt fehlen ließen.

§ 6. Gegen Ausländer kann bei Verurteilung wegen Verbrechens nach § 1 auf Landesverweisung, bei Verurteilung wegen Vergehens nach § 2 auf Abschaffung aus dem Gebiete der Republik Österreich erkannt werden.

§ 7. Mit der Verurteilung wegen Vergehens nach § 2 sind dieselben Rechtsfolgen verbunden wie mit der Verurteilung wegen Übertretung des Betruges.

§ 8. (1) Unter den im § 5 bezeichneten Voraussetzungen haftet der Unternehmer für Geldstrafen, die vom Gericht gegen einen seiner Angestellten wegen einer im § 1 oder § 2 mit Strafe bedrohten Handlung verhängt worden sind, zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(2) Über die Haftung ist in dem in der Hauptsache ergehenden Urteil zu erkennen. Personen, die für die Geldstrafe haften, sind zur Hauptverhandlung zu laden. Sie haben in der Haupt-

verhandlung und dem nachfolgenden Verfahren die Rechte des Angeklagten. Gegen den Ausspruch über die Haftung steht diesen Personen und dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Berufung zu; die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung im Punkte der Strafe sind hiebei dem Sinne nach anzuwenden. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 sinngemäß.

§ 9. (1) Das Strafverfahren wegen aller im Sprengel eines Oberlandesgerichtes begangenen, in den §§ 1 und 2 mit Strafe bedrohten Handlungen steht dem Landesgericht am Sitze des Oberlandesgerichtes, im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien aber dem Jugendgerichtshof zu. Über die Anklage entscheidet das Schöffengericht in der im § 22 des Jugendgerichtsgesetzes 1949 angeordneten Besetzung. Liegt dem Beschuldigten auch ein Verbrechen zur Last, dessen Aburteilung dem Schwurgericht zukommt, so ist das Strafverfahren wegen dieses Verbrechens absondert zu führen.

(2) Die Vorschriften des XXVII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung über das vereinfachte Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen sind in solchen Verfahren nicht anzuwenden.

## Artikel II.

### Verbreitungsbeschränkungen.

§ 10. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Behörde sowie einer Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, für ihren Amtsbereich bestimmte Druckwerke — ausgenommen Laufbilder —, die geeignet sind, die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen, insbesondere durch Verleitung zu Gewalttaten oder zu strafbaren Handlungen aller Art, durch Reizung der Lüsternheit oder durch Irreleitung des Geschlechtstriebes, schädlich zu beeinflussen, von jeder Verbreitung an Personen unter 16 Jahren ausschließen und ihren Vertrieb durch Straßenverkauf oder Zeitungsverleiher sowie ihr Ausstellen, Aushängen oder Anschlagen an Orten, wo sie auch Personen unter 16 Jahren zugänglich sind, überhaupt untersagen.

(2) Wird die Verbreitung einer Zeitungsnnummer oder eines Stückes eines anderen unter einer Sammelbezeichnung in fortlaufenden Nummern (Heften) erscheinenden Druckwerkes auf Grund des Abs. 1 beschränkt und ist anzunehmen, daß auch der Inhalt weiterer Stücke des Druckwerkes eine gleiche Verbreitungsbeschränkung rechtfertigen wird, so kann die Verbreitungsbeschränkung für alle Nummern (Hefte) des Druckwerkes angeordnet werden, die innerhalb eines in der Anordnung zu bestimmenden Zeitraumes erscheinen, der ein Jahr, sofern das Druckwerk aber schon einmal einer solchen Verbreitungsbeschränkung unterworfen war, drei Jahre nicht übersteigen darf.

(3) Aus Gründen, die in dem politischen, sozialen oder religiösen Inhalt liegen, darf eine Verbreitungsbeschränkung nicht angeordnet werden.

§ 11. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über einen im § 10 Abs. 1 bezeichneten Antrag innerhalb von drei Tagen zu entscheiden und hierüber sowie über jede von Amts wegen angeordnete Verbreitungsbeschränkung unverzüglich dem Landeshauptmann zu berichten.

(2) Der Landeshauptmann kann auch unmittelbar von Amts wegen oder auf Antrag der im § 10 Abs. 1 genannten Behörden oder Personen die im § 10 vorgesehenen Verbreitungsbeschränkungen für das ganze Bundesland anordnen.

(3) In gleicher Weise kann das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht Verbreitungsbeschränkungen für das gesamte Bundesgebiet anordnen.

§ 12. (1) Gegen eine von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordnete Verbreitungsbeschränkung kann vom betroffenen Herausgeber oder Verleger Berufung erhoben werden, die keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Die vom Landeshauptmann getroffenen Entscheidungen (Abs. 1 und § 11 Abs. 2) sind endgültig. Die Bestimmungen des Art. 109 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bleiben hiedurch unberührt.

§ 13. (1) Von der Anordnung einer Verbreitungsbeschränkung sowie ihrer Abänderung oder Aufhebung ist gegebenenfalls die antragstellende Behörde zu benachrichtigen.

(2) Die Anordnung sowie ihre Abänderung oder Aufhebung sind unverzüglich in jener Zeitung kundzumachen, in der amtliche Verlautbarungen der Behörde, die die Anordnung erlassen hat, erfolgen, erforderlichenfalls auch in einer anderen Zeitung, die Ankündigungen gegen Entgelt aufnimmt.

§ 14. (1) Wer einer auf Grund des § 10 oder des § 11 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Im Straferkenntnis können die Stücke des Druckwerkes, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, für verfallen erklärt werden, sofern sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind.

### Artikel III.

#### Verbotene Ankündigungen.

§ 15. (1) Es ist verboten, zum Zwecke der Anpreisung

- a) in Ankündigungen von Schriften, Abbildungen oder sonstigen Darstellungen, Filmen, Schallträgern, Theateraufführungen oder sonstigen Darbietungen oder Veranstaltungen auf deren im Sinne des § 2 anstößigen Inhalt hinzuweisen;
- b) in Ankündigungen von Druckwerken darauf hinzuweisen, daß die Verbreitung des Druckwerkes auf Grund der Bestimmungen des Artikels II Beschränkungen unterworfen war oder ist oder daß ein darauf abzielendes Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

(2) Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Übertretung vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(3) Druckwerke, die in Ankündigungen einen nach Abs. 1 verbotenen Hinweis enthalten, können gemäß § 37 des Pressegesetzes vorläufig in Beschlag genommen werden.

### Artikel IV.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 16. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

- a) der Artikel VI des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 440 (Strafgesetznovelle 1929);
- b) die Verordnung der Bundesregierung vom 23. März 1934, BGBl. I Nr. 171, zum Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesundheit.

§ 17. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor seinem Wirksamkeitsbeginn begangen worden sind, wenn diese dadurch nicht einer strengeren Behandlung unterliegen als nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften.

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der §§ 1 bis 4, 6 bis 9 und 15, 16 lit. a und 17 das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 5 das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, je nach ihrem Wirkungsbereich, hinsichtlich der §§ 10 bis 12 das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der §§ 13 und 14 das Bundesministerium für Inneres und hinsichtlich des § 16 lit. b die Bundesregierung betraut.